

Niedersächsisches Ministerialblatt

73. (78.) Jahrgang

Hannover, den 6. 9. 2023

Nummer 33

INHALT

A. Staatskanzlei			
Bek. 21. 8. 2023, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	650		
Bek. 21. 8. 2023, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	650		
B. Ministerium für Inneres und Sport			
Beschl. 3. 7. 2023, Verwaltungsmodernisierung 2010; Organisations- und Standortentscheidungen im Geschäftsbereich des MI	650		
C. Finanzministerium			
Bek. 21. 8. 2023, Statut der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen	650		
D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung			
RdErl. 24. 8. 2023, Hilfen nach den §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4 und § 41 SGB VIII; Festsetzung der monatlichen Barbeträge (Taschengeld)	651		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
Erl. 19. 8. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von „Lernräumen der Zukunft“ an Medienzentren	652		
RdErl. 22. 8. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Ausstattungsprogramms für geflüchtete ukrainische Schülerinnen und Schüler	655		
G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung			
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
RdErl. 1. 3. 2023, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Sommerweidehaltung von Milchkühen (Richtlinien Sommerweide)	656		
Erl. 14. 8. 2023, Grundsätze für das Programm der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH „Landauffang und -wertung zur Konsolidierung und Strukturverbesserung landwirtschaftlicher Betriebe“	659		
		RdErl. 15. 8. 2023, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der besonders tiergerechten Haltung von Schweinen (Richtlinien Tierwohl Schwein) ...	659
		78210	
		Erl. 22. 8. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von berufsbezogenen Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen für Erwerbstätige in der Primärproduktion der Land- oder Forstwirtschaft, im Gartenbau und weiterer Personen im ländlichen Raum (RL-BMQ-NI)	666
		77400	
		I. Justizministerium	
		K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
		RdErl. 6. 9. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben der Naturnahen Entwicklung der Oberflächengewässer — NEOG	671
		28200	
		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
		Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	
		Bek. 24. 8. 2023, Anerkennung der „Stiftung Deutsches Luftschiff- und Marinefliegermuseum“	674
		Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
		Bek. 23. 8. 2023, Anerkennung der Stiftung „Lübberding Stiftung“	674
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
		VO 22. 8. 2023, Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 108 (Sielacht Stiekhausen)	675
		Bek. 28. 8. 2023, Öffentliche Bekanntmachung; Planfeststellungsverfahren für die Bestickerstellung des rechten Deiches am Nordloher-Barßeler Tief bei Bucksande in der Gemeinde Apen	675
		VO 31. 8. 2023, Verordnung über die Entwidmung des Deiches rechtsseitig des Seevekanals im Verbandsgebiet des Harburger Deichverbands im Landkreis Harburg	676
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 6. 9. 2023, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Nukleus Green H2 GmbH & Co. KG, Lingen)	677
		Stellenausschreibungen	678

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei (E-Mail: amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de)

Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Hilfen nach den §§ 34 und 35, § 35 a Abs. 2 Nr. 4 und § 41 SGB VIII; Festsetzung der monatlichen Barbeträge (Taschengeld)

RdErl. d. MS v. 24. 8. 2023 — 301.23-51436 —

— VORIS 21133 —

Bezug: RdErl. v. 24. 8. 2018 (Nds. MBl. S. 800), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1. 12. 2022 (Nds. MBl. S. 1719) — VORIS 21133 —

1. Anlass

Nach § 39 Abs. 2 SGB VIII umfassen Leistungen zum notwendigen Unterhalt bei Hilfen nach den §§ 34 und 35, § 35 a Abs. 2 Nr. 4 und § 41 SGB VIII auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes, der oder des Jugendlichen oder jungen Volljährigen (Taschengeld).

2. Rechtsgrundlage und Anwendungsbereich

Die in der Anlage abgedruckten monatlichen Barbeträge für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Einrichtungen über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder sonstigen betreuten Wohnformen sowie bei intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung werden gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII verbindlich festgesetzt. Die Festsetzung für junge Volljährige berücksichtigt, dass auch diesen gemäß § 41 i. V. m. den §§ 34 und 35, § 35 a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII im Einzelfall noch Jugendhilfeleistungen gewährt werden können.

3. Barbeträge nach Altersstufen

Die monatlichen Barbeträge für Kinder und Jugendliche sind nach Altersstufen gestaffelt. Berechnungsgrundlage für die Höhe und die Staffelung der monatlichen Barbeträge für Kinder und Jugendliche ist der Barbetrag für junge Volljährige (siehe Nummer 4), von dem die aus der Anlage ersichtlichen prozentualen Anteile für die Altersstufenstaffelung festgesetzt sind. Die mithilfe der festgesetzten prozentualen Anteile berechneten monatlichen Barbeträge sind auf volle 0,10 EUR auf- oder abgerundet.

4. Barbetrag für junge Volljährige

Berechnungsgrundlage für die Höhe des monatlichen Barbetrages für junge Volljährige ist die Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII, von der — wie aus der Anlage ersichtlich — der auf volle EUR auf- oder abgerundete prozentuale Anteil von 27 % festgesetzt ist.

5. Anpassung der Barbeträge

Eine Anpassung der Barbeträge erfolgt bei einer Änderung der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII.

6. Erhöhung der Barbeträge

6.1 Minderjährige, die den neunten Schuljahrgang durchlaufen haben oder das Berufsvorbereitungsjahr mit zusätzlichem handlungsorientierten Förderkonzept zum Erwerb des Hauptschulabschlusses durchlaufen haben und

- die Schule weiter besuchen, um einen Schulabschluss oder einen weiterführenden Schulabschluss zu erwerben,
- eine Berufseinstiegsschule besuchen oder an einer berufsvorbereitenden Maßnahme teilnehmen oder
- ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis aufgenommen haben,

erhalten einen Barbetrag in Höhe des 1,5-fachen des für die jeweilige Altersstufe geltenden Barbetrages.

6.2 Junge Volljährige, die eine der in Nummer 6.1 genannten Maßnahmen besuchen, erhalten eine monatliche Zulage von 10,— EUR.

7. Auszahlungsverfahren

7.1 Der Barbetrag soll den jungen Menschen am Monatsanfang ausgezahlt werden. Aus pädagogischen Gründen können jedoch auch kürzere Auszahlungszeiträume für einzelne Jugendliche festgelegt werden. Kindern soll in der Regel der Barbetrag in wöchentlichen Abständen ausgezahlt werden.

7.2 Es sollen gewährt werden bei Eintritt

- bis zum 10. eines Monats der volle Betrag,
- vom 11. bis zum 20. eines Monats 2/3 des Betrages,
- ab dem 21. eines Monats 1/3 des Betrages.

Bei Austritt soll diese Regelung sinngemäß Anwendung finden.

7.3 Bei Beurlaubungen bis zu vier Wochen soll der Barbetrag weiter gewährt werden. Dies gilt auch für Freizeit- und Ferienmaßnahmen.

7.4 Die Auszahlung des Barbetrages ist von der Einrichtung zu dokumentieren.

7.5 Einseitige Kürzungen oder der Entzug des Barbetrages sind nicht zulässig. Der Barbetrag soll nur im Einvernehmen mit dem jungen Menschen für Schadensregulierungen, Geldbußen, Geldstrafen oder sonstige Verpflichtungen verwendet werden. Es soll darauf geachtet werden, dass in diesen Fällen Teilzahlungen erfolgen, damit dem jungen Menschen ein Betrag erhalten bleibt, mit dem er seinen Mindestbedarf decken kann.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An

die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 33/2023 S. 651

Anlage

Berechnungsgrundlage		
Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII		502,00 EUR
Junge Volljährige (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	27 %	136,00 EUR
Altersstaffelung:		
	Prozentualer Anteil	Betrag in EUR
3 Jahre	6 %	8,20
4 Jahre	6 %	8,20
5 Jahre	7 %	9,50
6 Jahre	10 %	13,60
7 Jahre	11 %	15,00
8 Jahre	13 %	17,70
9 Jahre	15 %	20,40
10 Jahre	18 %	24,50
11 Jahre	22 %	29,90
12 Jahre	26 %	35,40
13 Jahre	31 %	42,20
14 Jahre	35 %	47,60
15 Jahre	44 %	59,80
16 Jahre	52 %	70,70
17 Jahre	65 %	88,40